

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 3. September 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst, hier die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend; die Meisteuer betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. August 1918.)

Die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst, hier die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Zum Vollzug der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1917, die Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienste betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391), werden auf Grund der §§ 1 und 3 dieser Verordnung nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Kriegsteilnehmer, die nach bestandener Diplomprüfung als Baupraktikanten aufgenommen werden wollen, haben bei ihrer Meldung (§ 3 der Landesherrlichen Verordnung, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1914, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 335) dem Ministerium der Finanzen anzugeben, ob und in welchem Umfange eine Anrechnung von Kriegsdienst auf das Hochschulstudium bereits stattgefunden hat. Das Ministerium der Finanzen bestimmt alsdann die Art der Verteilung der etwa noch verbleibenden Restzeit des anrechnungsfähigen Kriegsdienstes auf die einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes. Bei den als Baupraktikanten aufgenommenen Kriegsteilnehmern wird der zu berücksichtigende Kriegsdienst bis zu einem Jahre auf den Rest der noch abzuleistenden Abschnitte des Vorbereitungsdienstes verhältnismäßig verteilt.

§ 2.

Für die Kriegsteilnehmer wird der Umfang des zu fertigenden größeren Entwurfes (§ 10 der unter 1 genannten Verordnung) soweit eingeschränkt, daß dieser in sechs Wochen bearbeitet werden kann.



§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 24. August 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.

Hafel.

Verordnung.

(Vom 25. August 1918.)

Die Weinsteuer betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1918, die Weinsteuer betreffend, Reichsgesetzblatt Seite 831, und der zu diesem Gesetze ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 Seite 503 ff, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zu allgemeinen.

Die Erhebung und Verwaltung der Weinsteuer ist in Baden den Bezirkssteuerstellen (Hauptämtern und Finanzämtern) je für ihren Landessteuerbezirk übertragen. Was demnach in den Ausführungsbestimmungen vom Hauptamte gesagt ist, bezieht sich in Baden auf die Bezirkssteuerstelle. Die Geschäfte und Befugnisse der Hebestellen sind den Bezirkssteuerstellen und, soweit es sich um aus dem Auslande eingeführten Wein handelt, den Zollstellen zugewiesen, bei denen der Wein zum Eingang abgefertigt wird. Die nach den Ausführungsbestimmungen den Oberbeamten oder Aufsichtsbeamten zugewiesenen Geschäfte werden, soweit sie in an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungs- und Abfertigungshandlungen bestehen, von den Steuerkontrolleuren (an der Grenze von den Grenzkontrolleuren) nach näherer Anordnung der Bezirkssteuerstelle, im übrigen von der Bezirkssteuerstelle bejorgt.

§ 2.

Zu § 32 (3) der Ausführungsbestimmungen.

Der Bezieger hat den Wein bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Bezirkssteuerstelle anzumelden und zu versteuern.

§ 3.

Zu § 48 der Ausführungsbestimmungen.

In Baden dürfen die Verbraucher, soweit sie nicht Weinbergbesitzer sind, Weintrauben und Traubenmaische zur Selbstkelterung unter den in den §§ 48 und 49 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen beziehen.